

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen: II5A-03c2000-0011/2010/006

Pflege-Selbsthilfeverband
Frau Adelheid von Stösser
Am Ginsterhahn 16
53562 St. Katharinen

Bearbeiter/in: Herr Dr. Börner
Durchwahl: (06 11) 817-0611/8173277
Fax: (06 11) 0611/327193277
E-Mail: karlheinz.boerner@hsm.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: vom 05.12.2014

Datum: 20. Dezember 2014

Nachdienst in der Pflege – Soforthilfe gefordert

Sehr geehrte Frau von Stösser,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 05.12.2014 respektive Ihre Anregungen in Sachen
Besetzung der Nachdienste in Alten- und Pflegeeinrichtungen.

In Hessen findet gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und
Pflegeleistungen (HGBP) derzeit noch die (Bundes-)Heimpersonalverordnung (HeimPersV)
Anwendung. Nach § 5 Abs. 1 HeimPersV muss in Heimen mit pflegebedürftigen
Bewohnerinnen und Bewohnern auch bei Nachtwachen mindestens eine Fachkraft ständig
anwesend sein.

Darüber hinaus gibt es Personalanhaltswerte, die von den zuständigen Betreuungs- und
Pflegeaufsichtsbehörden (ehemals Heimaufsichtsbehörden) im Wege der sog. Regel- und
Anlassprüfungen gegenüber den Einrichtungsbetreibern zugrunde gelegt werden (vgl. §§ 16 ff.
HGBP). Es handelt sich hierbei jedoch um keine verbindlichen Vorgaben, sondern, wie eben
erwähnt, um Anhaltswerte, die sich an der Bewohneranzahl, dem tatsächlichen Betreuungs-
und Pflegebedarf sowie den räumlichen Begebenheiten orientieren. Regelmäßig wird für je
angefangene Bewohnerzahl von 50 Bewohnerinnen und Bewohner eine Pflegekraft im
Nachtdienst erwartet (z. B. zwei Pflegekräfte bei 70 Bewohnerinnen und Bewohner, wovon eine
Pflegekraft eine Fachkraft sein muss).

Selbstverständlich wird bei einer eigenen „Landesheimpersonalverordnung“ die Frage der Fachkraftbesetzungen sowohl im Tag- als auch Nachdienst eine entscheidende Rolle spielen. Ich werde mich mit Nachdruck dafür einsetzen, dass eine ausreichende Personalbesetzung in Alten- und Pflegeeinrichtungen von den Einrichtungsbetreibern vorgehalten bzw. gewährleistet wird.

Derzeit werden die Bundesverordnungen hier im Hause eingehend auf den Prüfstand gestellt. Wann das Verfahren abgeschlossen sein wird, kann ich derzeit leider nicht verbindlich voraussagen. Geplant ist jedoch, dass im Jahre 2015 eigene Landesverordnungen zum Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen verabschiedet werden.

Sehr geehrte Frau von Stösser, ich hoffe, Ihre Fragen ausreichend beantwortet zu haben und wünsche Ihnen ein friedliches und besinnliches Weihnachtsfest sowie ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2015.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Grüttner